



Wolfenbüttel

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fakultäten Versorgungstechnik und Elektrotechnik

Vorsitzender des Prüfungsausschusses für den
weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik
und Netzbetrieb

Betreuung von Masterarbeiten im weiterbildenden Masterstudiengang Netztechnik und Netzbetrieb

Hinweise für externe Zweitprüfer

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

die Fakultäten Versorgungstechnik und Elektrotechnik der Ostfalia Hochschule danken Ihnen herzlich für die Bereitschaft, das Amt der Zweitprüferin / des Zweitprüfers einer Masterarbeit zu übernehmen.

Bitte beachten Sie die mit dieser Aufgabe laut Prüfungsordnung verbundenen Verpflichtungen und weitere wichtige Hinweise:

- Die Masterarbeit schließt mit einem **Kolloquium** ab, das **gemeinsam von beiden Prüfenden** (also von Ihnen und der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor der Hochschule) durchgeführt wird.
- Das Kolloquium besteht aus einem **Vortrag** der Kandidatin / des Kandidaten mit anschließender **Fachdiskussion**. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten für jeden Studierenden. Bei Gruppenarbeiten kann das Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Soll hiervon abgewichen werden, muss dies zu Beginn der Arbeit zwischen Ihnen und der betreuenden Professorin / dem betreuenden Professor vereinbart werden.
- Erst- und Zweitprüfer/in vergeben vor dem Kolloquium anhand der Durchführung der Arbeit und der vorliegenden schriftlichen Ausarbeitung gemeinsam eine vorläufige Note.
- Nach Abschluss des Kolloquiums wird aus der vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit Kolloquium gebildet.
- Die abschließende Bewertung der Masterarbeit wird durch Mittelwertbildung ermittelt, wenn sich beide Prüfer/innen nicht auf eine Note einigen können und der / dem Studierenden sofort mitgeteilt.
- Die Masterarbeit stellt eine Prüfungsleistung dar und ist in der Regel von allen Dozentinnen und Dozenten des Studiengangs einsehbar. Eine Einschränkung dieser Art der Veröffentlichung ist nur möglich, wenn sie bereits bei der Anmeldung der Arbeit und damit vor Beginn der Bearbeitungsphase mit Erst- und Zweitprüfer schriftlich vereinbart worden ist. Geheimhaltungserklärungen oder Sperrvermerke, die nicht bereits vor Beginn der Bearbeitung mit beiden Prüfenden vereinbart wurden, sind nicht zulässig und unwirksam.